

**Pachrahmenvertrag
für Messeinrichtungskomponenten**

zum Messstellenrahmenvertrag Nr.:

zwischen

[Name/Firma des Pächters, Anschrift]

- nachfolgend auch „**Pächterin**“ genannt -

und

DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt am Main,

- nachfolgend auch „**DB Energie**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Allgemeine Grundsätze	3
§ 3 Zustandekommen und Beendigung der Einzelpachtverhältnisse	4
§ 4 Instandhaltung der Pachtgegenstände und Gewährleistung	7
§ 5 Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften.....	8
§ 6 Pachtzins	9
§ 7 Haftung.....	9
§ 8 Laufzeit und Kündigung	10
§ 9 Schlussbestimmungen.....	10
Anlagenverzeichnis	12
Anlage 1a zum Pachtrahmenvertrag Kontaktdaten DB Energie	13
Anlage 1b zum Pachtrahmenvertrag Kontaktdaten Pächterin	14
Anlage 2 zum Pachtrahmenvertrag Meldeblatt.....	15
Anlage 3 zum Pachtrahmenvertrag Preisblatt	16

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV i.V.m. Ziffer 7.1 des zwischen den beiden Vertragspartnern abgeschlossenen Messstellenrahmenvertrages bietet die DB Energie als Netzbetreiberin, soweit sie Verfügungsberechtigt ist, beim Übergang des Messstellenbetriebs der neuen Messstellenbetreiberin als Pächterin, die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere Zähler, Wandler und Telekommunikationseinrichtungen (nachfolgend auch „Messeinrichtungskomponenten“) zur Nutzung an. Zu diesem Zwecke wird der vorliegende Pachtrahmenvertrag abgeschlossen. Bei dessen Durchführung sind insbesondere die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschlüsse BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1, nachfolgend auch „WiM“) zu beachten.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bezüglich der Pacht von Messeinrichtungskomponenten, die an Messstellen von Anschlussnutzern im Netzgebiet der DB Energie eingebaut sind (nachfolgend unabhängig von deren Anzahl auch „Pachtgegenstände“). Die durch die Pächterin zu pachtenden Messeinrichtungskomponenten stehen im Eigentum der DB Energie.
- 1.2 Die Pächterin ist berechtigt, entweder die gesamte, an der Messstelle eingebaute Messeinrichtung oder einzelne Komponenten dieser eingebauten Messeinrichtung von der DB Energie zu pachten sowie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben. Die Pächterin ist nicht berechtigt, die an einer Messstelle eingebauten Pachtgegenstände an anderen, von ihr betriebenen Messstellen zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der Pächterin ist es ohne Absprache mit der DB Energie nicht gestattet, technische Veränderungen an den Pachtgegenständen vorzunehmen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse und dem Datenaustausch im Rahmen einer Geräteübernahme nach diesem Vertrag gelten die WiM. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Beteiligten erfolgt in Anwendung der verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur abgestimmten Marktstandards.

- 2.2 Die für die Abwicklung der Geschäftsprozesse notwendigen Kontaktdaten der DB Energie sind in **Anlage 1a** enthalten. Die Pächterin wird bei Vertragsabschluss ebenfalls ein aktuelles Kontaktdatenblatt als **Anlage 1b** zur Verfügung stellen. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, im Falle von Änderungen der Ansprechpartner oder der Adressen den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich per E-Mail zu informieren.
- 2.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist oder soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 3 Zustandekommen und Beendigung der Einzelpachtverhältnisse

3.1 Grundsätze

Ein Pachtverhältnis für einzelne oder sämtliche der relevanten technischen Messeinrichtungskomponenten einer Messstelle wird durch die Vertragspartner gemäß den WiM abgewickelt.

3.2 Beginn von Einzelpachtverhältnissen an Messstellen

Wird im Zuge eines Messstellenbetreiberwechsels eine Messeinrichtungskomponente übernommen, beginnt das Pachtverhältnis immer zu dem Termin, zu dem die Zuordnung des Messstellenbetreibers zu der betroffenen Messstelle erfolgt. Die Pächterin ist nur mit gesonderter Zustimmung der DB Energie berechtigt, die an einer Messstelle eingebauten Messeinrichtungskomponenten für unterschiedliche Zeiträume zu pachten.

3.3 Beendigung von Einzelpachtverhältnissen an Messstellen

Die Beendigung der Einzelpachtverhältnisse an den einzelnen Pachtgegenständen richtet sich ausschließlich nach den folgenden Regelungen des § 3.3.1 bis 3.3.5.

3.3.1 Beendigung des Pachtverhältnisses mit Gerätewechsel

Möchte die Pächterin ein laufendes Pachtverhältnis beenden und den Messstellenbetrieb mit eigenen anstelle der gepachteten Messeinrichtungskomponenten weiterführen, wird die Pächterin der DB Energie ihr Anliegen unter

Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Werktagen vor der beabsichtigten Beendigung per E-Mail mittels des in **Anlage 2** bereitgestellten Vordruckes an die in der **Anlage 1a** genannten E-Mail-Adresse mitteilen und als Betreff „Beendigung des Pachtverhältnisses mit Gerätewechsel“ angeben. Die Pächterin hat in diesem Falle ebenfalls den Ergänzungsprozess „Gerätewechsel“ gemäß den festgelegten Geschäftsprozessen und Fristen einzuleiten. Über diesen Prozess sind alle weiteren notwendigen Informationen (Gerätewechseltermin, Ankündigung Eigenausbau bzw. kein Eigenausbau, Stammdaten, Aus-/ Einbaustände etc.) auszutauschen. Baut die Pächterin in diesem Falle die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente(n) der DB Energie aus, kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung. Der Pachtgegenstand ist unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht unfrei an die in **Anlage 1a** angegeben Rücksendeadresse der DB Energie zu senden. Bei verspäteter Rückgabe stehen der DB Energie die Rechte nach § 584b BGB zu.

3.3.2 Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Geräteersatz

Möchte die Pächterin ein laufendes Pachtverhältnis beenden, ohne dass sie beabsichtigt, den Messstellenbetrieb mit eigenen anstelle der gepachteten Messeinrichtungskomponenten weiterzuführen, wird die Pächterin der DB Energie ihr Anliegen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Werktagen vor Beendigung per E-Mail mittels des in **Anlage 2** bereitgestellten Vordruckes an die in der **Anlage 1a** genannten E-Mail-Adresse mitteilen. In der E-Mail wird die Pächterin den Grund der ersatzlosen Beendigung des Pachtverhältnisses mitteilen und als Betreff „Beendigung des Pachtverhältnisses ohne Geräteersatz“ angeben. Die DB Energie wird den Erhalt der E-Mail innerhalb von fünf Werktagen bestätigen und mit der Pächterin schriftlich das weitere Vorgehen zum Ausbau der betroffenen Messeinrichtungskomponente vereinbaren. Baut die Pächterin im letztgenannten Fall die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der DB Energie aus und handelt es sich bei dem zu demontierenden Gerät (oder den Geräten) um eine oder mehrere aus- bzw. abzulesende Messeinrichtungskomponenten, sind die von der Pächterin zu ermittelnden Endablesewerte im Datenformat MSCONS unverzüglich nach der Demontage an die in der **Anlage 1a** genannte EDIFACT-Kommunikationsadresse zu übermitteln. Des Weiteren kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung.

3.3.3 Beendigung des Pachtverhältnisses wegen notwendigem Messstellenumbau

Sowohl die Pächterin als auch die DB Energie sind berechtigt, ein Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 20 Werktagen abzumelden, sofern die Pächterin

- a) aufgrund einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers nach § 12 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) i.V.m. § 10 Abs. 1 oder 2 Messzugangsverordnung (MessZV), oder
- b) aufgrund einer Änderung des Netznutzungsvertrags zwischen Netzbetreiber und Netznutzer (Lieferant oder Anschlussnutzer), oder
- c) aufgrund von baulichen Veränderungen an der Entnahmestelle, oder
- d) aufgrund von Änderung der technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben

verpflichtet ist, eine andere als die gepachtete Messeinrichtung einzubauen und zu betreiben. Die Vertragspartner werden dem jeweils anderen Vertragspartner mindestens 20 Werktage vor dem gewünschten Umbautermin ihr Anliegen per E-Mail an die jeweils in der **Anlage 1a** bzw. **1b** genannte E-Mail-Adresse mitteilen und als Betreff „Beendigung des Pachtverhältnisses wegen notwendigem Messstellenumbau“ angeben. Der Erhalt der E-Mail ist vom Empfänger innerhalb einer Frist von fünf Werktagen zu bestätigen. Die Pächterin hat den Prozess „Messstellenänderung“ gemäß WiM einzuleiten sowie im weiteren Verlauf den Prozess „Gerätewechsel“ anzuwenden, über den alle weiteren notwendigen Informationen (Stammdaten, Aus-/Einbaustände etc.) auszutauschen sind. Baut die Pächterin die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der DB Energie aus, kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung.

3.3.4 Fristlose Beendigung des Pachtverhältnisses wegen notwendigem Messstellenumbau

Sowohl die Pächterin als auch die DB Energie sind berechtigt, ein Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist abzumelden, sofern die Pächterin nach § 8 Abs. 1 S. 2 MessZV verpflichtet ist, aufgrund des Wunsches des Grundversorgers, bei einem ihrer Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder ähnliche Vorkassensysteme gemäß § 14 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) einzurichten bzw. eine andere als die gepachtete Messeinrichtung einzubauen und zu betreiben. Im letztgenannten Falle werden die Vertragspartner den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich über den notwendigen Umbau per E-Mail an die jeweils in der **Anlage 1a** bzw. **1b** genannte E-Mail-Adresse informieren und als Betreff „Fristlose Beendigung des Pachtverhältnisses wegen notwendigem Messstellenumbau“ angeben. Der Erhalt der E-Mail ist von der Empfängerin unverzüglich zu bestätigen. Des Weiteren kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung.

- 3.3.5 Wird der Messstellenbetrieb für eine Messstelle gemäß den festgelegten Geschäftsprozessen und Fristen abgemeldet, endet das Pachtverhältnis für alle an dieser Messstelle gepachteten Messeinrichtungskomponenten.

§ 4 Instandhaltung der Pachtgegenstände und Gewährleistung

- 4.1 Die DB Energie wird die Pachtgegenstände am Übergabetag in einem technisch einwandfreien betriebsfähigen Zustand zur Verfügung stellen.
- 4.2 Die Pächterin hatte Gelegenheit, die Pachtgegenstände vor Unterzeichnung des Vertrages in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen. Mit Beginn des Pachtverhältnisses erkennt die Pächterin den ordnungsgemäßen Zustand der Pachtgegenstände an. Soweit vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungsansprüche der DB Energie gegenüber einem Hersteller der Messeinrichtungskomponenten bestehen, wird die Pächterin für die Dauer des Pachtverhältnisses ermächtigt, diese Ansprüche im Namen der DB Energie unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Im Übrigen wird jede Gewährleistung der DB Energie für Mängel an den Pachtgegenständen ausgeschlossen. Die DB Energie übernimmt in diesem Zusammenhang insbesondere keine Garantien oder sonstige Beschaffenheitszusagen. Während der Dauer des Pachtverhältnisses liegt die Gefahr des zufälligen Untergangs der Pachtgegenstände bei der Pächterin.
- 4.3 Die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der Pachtgegenstände erfolgt abweichend von den §§ 581 Abs. 2, 535 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB durch die Pächterin. Die Pächterin wird diese nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten ordnungsgemäß betreiben, warten, in Stand halten und reparieren. Von dieser Instandhaltungspflicht ist der vollständige Ersatz einer irreparablen Messeinrichtungskomponente nicht umfasst.
- 4.4 Die Pächterin hat eine Störungsannahme vorzuhalten und verpflichtet sich, etwaige Störungen gemäß Ziffer 9 des Messstellenrahmenvertrages unter Einhaltung der WiM fristgerecht zu beseitigen.
- 4.5 Sofern die Reparatur einer Messeinrichtungskomponente nicht möglich ist und ein Austausch erforderlich wird, wird die Pächterin dies der DB Energie unverzüglich nach Feststellung des Schadens per E-Mail an die in der **Anlage 1a** genannte E-Mail-Adresse mitteilen. In der E-Mail wird die Pächterin die Gründe für die Unmöglichkeit der Reparatur darlegen und als Betreff „Reparaturmeldung Pachtgegenstände“ angeben. Die DB Energie wird den Erhalt der E-Mail unverzüglich bestätigen, der Pächterin eine funktionsfähige

Komponente am Sitz der der Messstelle nächstgelegenen Niederlassung der DB Energie kostenlos zur Abholung zur Verfügung stellen und die Pächterin hierüber per E-Mail informieren. Das Pachtverhältnis bleibt von diesem Austausch der Messeinrichtungskomponente unberührt und setzt sich bezogen auf die neue Messeinrichtungskomponente fort.

- 4.6 Die Pächterin hat im Falle des Austausches ebenfalls den Ergänzungsprozess „Gerätewechsel“ gemäß den WiM einzuleiten. Über diesen Prozess sind alle weiteren notwendigen Informationen (Stammdaten, Aus-/Einbaustände etc.) auszutauschen. Im Falle des Austausches hat die Pächterin auf eigene Kosten sowohl den Aus- und Einbau sowie die ordnungsgemäße Plombierung des neuen Pachtgegenstandes durchzuführen. Hierbei sind in jedem Falle die gemäß dem Geschäftsprozess „Störungsbehebung in der Messstelle“ nach den WiM festgelegten Fristen zur Störungsbeseitigung durch die Pächterin zu wahren. Baut die Pächterin im Falle des Austausches die bisher gepachtete Messeinrichtungskomponente der DB Energie aus, kommt Ziffer 7.3 des Messstellenrahmenvertrages zur Anwendung. Der Pachtgegenstand ist unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht unfrei an die in der **Anlage 1a** genannte Rücksendeadresse der DB Energie zu senden.
- 4.7 Bei verspäteter Rückgabe stehen der DB Energie die Rechte nach § 584b BGB zu. Im Falle des Austausches ist die Pächterin nicht berechtigt, eigene Ersatzgeräte zu beschaffen und einzubauen.
- 4.8 Sofern eine Befundprüfung in Bezug auf eine Messeinrichtungskomponente durchgeführt werden soll, ist die DB Energie zuvor unter den in der **Anlage 1a** genannten Kontaktdaten zu kontaktieren. Werden bei der Befundprüfung unzulässige Fehler an der Messeinrichtungskomponente festgestellt, so trägt die DB Energie die Kosten der Befundprüfung. Andernfalls trägt die Pächterin die Kosten der Befundprüfung.
- 4.9 Die Pächterin wird die Pachtgegenstände am Tag der Rückgabe an die DB Energie in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand übergeben.

§ 5 Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften

Die Pächterin ist Messgeräteverwenderin im Sinne des Eichrechts und somit für die Einhaltung der ihr in ihrer Rolle betreffenden Anforderungen und Verpflichtungen aus dem Eichgesetz (EichG) und der Eichordnung (EO), mit Ausnahme der Erstzulassung von eichpflichtigen Komponenten verantwortlich.

§ 6 Pachtzins

- 6.1 Die Pächterin verpflichtet sich, der DB Energie einen jährlichen Pachtzins entsprechend dem in der **Anlage 3** beigefügten Preisblatt der DB Energie zu entrichten. Der Pachtzins versteht sich als zuzüglich der im Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Pachtzins ist jeweils 20 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.
- 6.2 Einwände gegen die Rechnung berechtigen nur bei offensichtlichen Fehlern zur Verweigerung oder zum Aufschub von Zahlungen. Die Vertragspartner können gegen Ansprüche des jeweils anderen Vertragspartners nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 6.3 Die Angaben im in der **Anlage 3** beigefügten Preisblatt können von der DB Energie jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst werden. In diesem Fall wird das neue Preisblatt spätestens am 15.10. des jeweiligen Vorjahres auf der Internetseite der DB Energie veröffentlicht. Die geänderten Preise gelten unmittelbar für die Durchführung dieses Vertrags, wenn dieser nicht gemäß § 8.2 gekündigt wird.

§ 7 Haftung

- 7.1 Die Pächterin ist zum sorgfältigen Umgang mit den Pachtgegenständen verpflichtet und haftet gegenüber der DB Energie für sämtliche Beschädigungen aufgrund unsachgemäßer Behandlung. Alle während des Pachtverhältnisses entstandenen Schäden sind der DB Energie unverzüglich in Schriftform mitzuteilen, es sei denn, diese sind unwesentlich.
- 7.2 Die Pächterin haftet für sämtliche Schäden, die während der Nutzung durch Pachtgegenstände verursacht worden sind. Sie stellt die DB Energie von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Die vorstehenden Sätze der Ziff. 7.2 gelten nicht, wenn die dem Schaden zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung von der Pächterin nicht zu vertreten ist.
- 7.3 Eine Haftung der DB Energie wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dem Grunde nach ausgeschlossen. Dies gilt nicht
- 7.3.1 wenn der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der DB Energie oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, oder
- 7.3.2 wenn der durch ein Verhalten der Verpächterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schaden in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit der Mitarbeiter der Pächterin oder der ihrer Erfüllungsgehilfen besteht, oder

- 7.3.3 eine wesentliche Vertragspflicht durch die Verpächterin oder ihre Erfüllungsgehilfen verletzt wird.

Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz der vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Eventuelle Ansprüche gegenüber dem oder den Herstellern des Pachtgegenstandes aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 8.2 Im Fall einer Preisänderung gemäß § 6.2 kann dieser Vertrag nebst aller Einzelpachtverhältnisse gemäß § 3 ferner mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahrs durch die Pächterin gekündigt werden. Bezüglich der Einzelpachtverhältnisse kommen die Regelungen des § 3.3 dieses Vertrags entsprechend zur Anwendung.
- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4 Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.5 Dieser Vertrag endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung des Messstellenbetreibers für den Messstellenrahmenvertrag wirksam wird.
- 8.6 Sofern dieser Pachtrahmenvertrag gekündigt wird, laufen die verbliebenen Einzelpachtverhältnisse gemäß ihrer vereinbarten Laufzeit unter den Bedingungen dieses Rahmenvertrages grundsätzlich weiter. Ihre Beendigung richtet sich nach den Regelungen des § 3 dieses Vertrages.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Einhaltung der Verpflichtungen aus § 21b Abs. 2 S. 1 EnWG durch den Dritten sichergestellt

ist. Die Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten ist nicht erforderlich, sofern

- 9.1.1 es sich um eine Gesamtrechtsnachfolge handelt, oder
 - 9.1.2 es sich um eine Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz handelt, oder
 - 9.1.3 die Übertragung auf ein mit einem Vertragspartner im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen erfolgt, oder
 - 9.1.4 es sich um einen sonstigen Fall der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG handelt.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen.
- 9.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie bei der Einführung oder Änderung von für mindestens einen Vertragspartner verbindlichen behördlichen Vorgaben insbesondere der Bundesnetzagentur, die Auswirkungen auf die Durchführung dieses Vertrags haben.
- 9.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 9.5 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1a	Kontaktdaten der DB Energie
Anlage 1b	Kontaktdaten der Pächterin
Anlage 2	Meldeblatt
Anlage 3	Preisblatt

Für die *Pächterin*:

_____, den _____

Unterschrift

Name: _____

Unterschrift

Name: _____

Für *DB Energie*:

Frankfurt am Main, den _____

Unterschrift

Name: _____

Unterschrift

Name: _____

**Anlage 1a zum Pachtrahmenvertrag
Kontaktdaten DB Energie**

**Anlage 1b zum Pachrahmenvertrag
Kontaktdaten Pächterin**

Anlage 2 zum Pachtrahmenvertrag Meldeblatt

Gegenstand der Anlage

Diese Anlage regelt die Einzelpachtverhältnisse bezogen auf den Pachtgegenstand, den Pachtbeginn oder das Pachtende an den in der Tabelle aufgeführten Zählpunkten.

- Pachtbeginn Pachtende
 Sonstige Änderung: _____

Zählpunktbezeichnung	Pachtgegenstand	Eichjahr	Nummer	Datum

Für die *Pächterin*:

_____, den _____

Unterschrift
Name: _____

Unterschrift
Name: _____

Für *DB Energie*:

Frankfurt am Main, den _____

Unterschrift

Unterschrift

**Anlage 3 zum Pachtrahmenvertrag
Preisblatt**



Preisblatt für die Pacht von Zählern und Wandlern im 50-Hz-Netz der

DB Energie GmbH

DB Energie GmbH

Frankfurt / Main

Version 1.0

Gültig ab 01.02.2013

Anlage 3: Preisblatt mit Entgelten für die Pacht von Zählern und Wandlern zum Pachtrahmenvertrag für Messeinrichtungskomponenten der DB Energie GmbH

1. Niederspannungsmessung ohne Leistungsmessung

Der Pachtpreis beinhaltet die Bereitstellung eines Tarifzählers nach den gültigen eichrechtlichen Vorschriften und ggf. die Bereitstellung eines Stromwandlers nach den entsprechenden Vorschriften.

Zählertyp	Zählerpacht [€/a]	Wandlerpacht [€/a]	Abrechnung [€/a]	Gesamt [€/a]
Eintarifmessung (Wechselstrom)	23,44	-	19,40	42,84
Eintarifmessung (Drehstrom)	28,80	-	19,40	48,20
Eintarifmessung mit Wandler (Drehstrom)	28,80	26,74	19,40	74,94
Zweitarifmessung ohne Wandler	28,80	-	19,40	48,20
Zweitarifmessung mit Wandler (Drehstrom)	28,80	26,74	19,40	74,94
Elektronischer Haushaltszähler	25,65	-	19,40	45,05
Elektronischer Haushaltszähler mit Tarifschaltgerät	46,44	-	19,40	65,84

2. Niederspannungsmessung mit Leistungsmessung

Der Pachtpreis beinhaltet die Bereitstellung eines Leistungszählers nach den gültigen eichrechtlichen Vorschriften und ggf. die Bereitstellung eines Stromwandlers.

Zähler	Zählerpacht [€/a]	Wandlerpacht [€/a]	Abrechnung [€/a]	Gesamt [€/a]
Maximumzähler	111,02	26,74	19,40	157,16
Lastgangmessung	111,02	26,74	19,40	157,16
Lastgangmessung (4-Quadrantenmessung)	294,36	26,74	19,40	340,50

3. Mittelspannungsmessung mit Leistungsmessung

Der Pachtpreis beinhaltet die Bereitstellung eines Leistungszählers nach den gültigen eichrechtlichen Vorschriften und die Bereitstellung eines Wandlersatzes.

Zähler	Zählerpacht [€/a]	Wandlerpacht [€/a]	Abrechnung [€/a]	Gesamt [€/a]
Zähler mit registrierender Leistungs- messung und Wandlersatz	346,65	238,13	19,40	604,18

4. Wandlersatz

Der Pachtpreis beinhaltet die die Bereitstellung eines kompletten Wandlersatzes.

Wandler	Wandlerpacht [€/a]	Abrechnung [€/a]	Gesamt [€/a]
Niederspannungswandlersatz	26,74	19,40	46,14
Mittelspannungswandlersatz	238,13	19,40	257,53

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.